

**Gebührensätze der Ortsgemeinde Waldsee vom 16.11.2001 für
die Nutzung des „Alten Rathauses“**

Benutzung von Vereinszimmern:

in den beiden Obergeschoßen (je ca. 20 qm Größe)	20 € / mtl.
Räume (ca. 15 qm)	15 € / mtl.

Saal im Erdgeschoß:

wöchentliche Nutzung	10 € / mtl.
14-tägige Nutzung	5 € / mtl.

einmalige Nutzung durch Privatpersonen 100 €

jedem ortsansässigen Verein stehen zwei Veranstaltungen pro Jahr zu, für die keine Miete zu zahlen ist.

Für die dritte und jede weitere Einzelveranstaltung beträgt die Miete 25 €

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Ortsgemeinde Waldsee, 16.11.2001


Reiland
Ortsbürgermeister



Benutzungsordnung

für das „Alte Rathaus“ der Ortsgemeinde Waldsee

§ 1

Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde Waldsee stellt das „Alte Rathaus“ als Dorfgemeinschaftshaus den örtlichen Vereinen und Privatpersonen für Veranstaltungen zur Verfügung. Bei der Antragstellung ist die Art der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.
2. Sämtliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Form und Bestätigung durch die Ortsgemeinde Waldsee.

§ 2

Miete und Haftpflicht

1. Für die Benutzung wird eine Miete berechnet. Die Mietkosten sind in der anhängenden Gebührenordnung näher bestimmt.
2. Die Mieter haften für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Räumlichkeiten entstehen.

§ 3

Benutzungsordnung und höhere Gewalt

1. Jeder Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Benutzungsordnung.
2. Die Ortsgemeinde Waldsee behält sich vor, von der Vermietung zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten durch höhere Gewalt zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist.

§ 4

Übergabe und Reinigung, Schäden

1. Die gemieteten Räume werden in der Grundausrüstung überlassen. Das Aufstellen der Möbel ist vom Mieter selbst vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen.
2. Die Küche ist nach Benutzung gründlich zu reinigen und aufzuräumen.
Der Kühlschrank ist zu leeren.
3. Der gesammelte Abfall ist nach jeder Veranstaltung durch den Mieter zu entsorgen.
4. Sollten bei nicht ausreichender Reinigung durch den Mieter, Reinigungsarbeiten durch die Gemeindearbeiter notwendig sein, so werden diese dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. Für verursachte Schäden an Gebäude und Einrichtungsgegenständen ist Kostenersatz zu leisten. Solche Schäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung dem Vermieter zu melden.

...2

§ 5

Bestuhlungsordnung

Die im Saal aushängende Bestuhlungs- und Möblierungsordnung ist unbedingt einzuhalten. Nicht benötigte Möbel können im Lagerraum oder in der Garderobe abgestellt werden.

§ 6

Sichern und Abschließen des Hauses

Nach einer Veranstaltung ist die Beleuchtung in allen Räumen auszuschalten und während der Heizperiode die Heizung zurückzudrehen. Die hintere Tür ist stets geschlossen zu halten. Sie soll lediglich für Rollstuhlfahrer und Anlieferer benutzt werden. Die Eingangstür ist bei Verlassen des Hauses immer abzuschließen.

§ 7

Nachbarrecht

Bei der Durchführung einer Veranstaltung sind die Regeln des ungestörten Zusammenlebens einzuhalten. Insbesondere darf es zu keiner Ruhestörung der Nachbarschaft kommen. Im Falle der Nichteinhaltung kann der Vermieter von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 8

Rauchverbot

Im Saal des alten Rathauses ist das Rauchen verboten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 09. Juli 1998 in Kraft.

Waldsee, 09. Juli 1998

Knittel
Ortsbürgermeister

